

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach
vom 02.09.2013**

Der Ortsgemeinderat von Hoppstädten-Weiersbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) in der Sitzung am **10.07.2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach vom **25.06.2008** wird wie folgt geändert:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

in Abs. 2 ist die Aufzählung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

- f) Urnenwahlgräber
- g) Ehrengrabstätten

§ 13 b Reihen-Rasengrabstätten

Abs. 1 nach Erdbestattungen ---- sind die Worte „und Urnen“ zu ergänzen.

Abs. 2 a, ist zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

„Grabmale in Form einer Schriftplatte sind nur in einem Neigungswinkel von 45 Grad bis 90 Grad zulässig, sie sind auf einer Grundplatte (Mitte) aufzustellen und entsprechend zu befestigen. Die Materialart und die Abmessungen für die Grundplatte und Grabmal sind in § 18 Abs. 1 und Abs. 5 c) festgelegt.

Abweichungen sind nicht zulässig. Die Grundplatte ist mit der Grasnarbe bündig zu verlegen und darf bei Mäharbeiten überfahren werden. Die überfahrbare Fläche muss auf jeder Seite 0,10 m betragen.

Abs. 2 b ist ersatzlos zu streichen.

In Abs. 5 sind nach dem Wort „Leiche“ die Worte „oder 1 Urne“ aufzunehmen.

§ 14 Urnengrabstätten

Abs. 1: Die Aufzählung ist wie folgt zu ergänzen:

- in Urnenwahlgrabstätten bis zu 3 Urnen
- Abs.3 ist in Abs. 4 und Abs. 4 ist in Abs. 5 zu ändern.
- Abs. 3 ist wie folgt neu zu fassen:
- 3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- In Abs. 5 ist nach Reihen.....einzufügen: „ Reihenrasen-„

§ 14 a entfällt, da für die Urnenrasengrabstätten dieselben Voraussetzungen wie für Reihen-Rasengrabstätten gelten, ist diese Grabart in § 13 b mit aufzunehmen.

§ 15 Wahlgrabstätten

Abs. 10 ist wie folgt zu ergänzen:

„ Urnenwahlgrabstätte 0,90 m x 0,90 m

§ 18 Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Abs. 5d ist zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

d) Reihen-Rasengrabstätten

- „ Grabmal Schriftplatte: Breite 0,35 m, Tiefe 0,35 m
- Grundplatte: Breite 0,70 m, Tiefe: 0,50 m, Stärke: 0,06 m

Abs. 5 e) ist zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

e) Urnenwahlgrabstätte

1. stehende Grabmale 0,40 m x 0,40 m
Höhe 0,80 m bis 1,00 m
2. liegende Grabmale mit einem Grundriss von 0,40 m x 0,40 m,
Höhe der hinteren Kante 0,15 m

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Ortsgemeinde
Hoppstädten-Weiersbach

Ausgefertigt:
Hoppstädten-Weiersbach, 02.09.2013

gez.
Welf Fiedler
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55768 Hoppstädten-Weiersbach, 02.09.2013

Ortsgemeinde
Hoppstädten-Weiersbach

gez.
Welf Fiedler
Ortsbürgermeister